

## **Allgemeine Informationen zu Kennzeichen:**

### **1. Kennzeichengröße**

#### 1.1

Für die Ausgestaltung der Kennzeichen sind die Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung maßgebend. Ausnahmen von der Größe des Kennzeichens dürfen grundsätzlich nicht genehmigt werden, weil im Falle einer Unfallflucht oder einer Ordnungswidrigkeit/Straftat die Identifizierung des Fahrzeuges und damit des Fahrers sichergestellt sein muss. Jede Verkleinerung des Kennzeichens führt zu einer schlechteren Ablesbarkeit. Grundsätzlich ist fette Mittelschrift zu verwenden. Die Umrüstung des Fahrzeuges ist dem Halter grundsätzlich zuzumuten.

#### 1.2 (kurze Erkennungsnummer); zum Bsp.:( GER- A-1 – GER-Z 9; ein Buchstabe und eine Zahl)

Reicht der vorhandene Platz der vorgesehenen Anbringungsstelle bei Fahrzeugen nicht aus, sind zunächst die Vorgaben gem. Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4, Sätze 2 ff. FZV anzuwenden. Insbesondere sind für derartige Fahrzeuge kurze Erkennungsnummern (2- oder 3-stellig) vorzuhalten, die ggf. auch in Engschrift ausgefertigt sein können.

Daher fallen alle Kennzeichen mit einer Kombination aus einem Buchstaben und einer Zahl nach der Außerbetriebsetzung wieder in den Bestand der hiesigen Zulassungsstelle zurück und werden nur für den Fall einer **Wiederzulassung** (dasselbe Fahrzeug und der derselbe Halter) bis zu 12 Monate reserviert.

#### 1.3 (Umrüstung)

Sofern die Anbringungsstelle für das vorgesehene Kennzeichen immer noch nicht ausreichend ist, ist die Umrüstung der Fahrzeuge mit einem dafür geeigneten Kennzeichenträger mit Beleuchtung als zumutbar anzusehen (Materialkosten ca. 150,-- €). Bei der Beurteilung des vertretbaren Aufwandes werden Kosten bis ca. 5 % des Zeit- / Wiederbeschaffungswertes als zumutbar angesehen. Auf Verlangen sind Nachweise (z.B.: Wertgutachten, Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt) vom Halter vorzulegen.

#### 1.4 (Gutachten)

In Zweifelsfällen (z.B. technisch unmöglich) kann die Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (aaS) anfordern. Von diesem ist in dem Gutachten darzulegen, dass eine Umrüstung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine reine Zustandsbeschreibung des vorhandenen Platzes der Anbringungsstelle reicht dafür nicht aus.

#### 1.5

Wird ein Fahrzeug oder Kraftrad nachträglich verändert, so dass eine Ausnahmegenehmigung für Form und Größe des Kennzeichens erforderlich wird, ist diese unter Hinweis auf die Rück- oder Umrüstung zu **verweigern**.

#### 1.6

Muss eine Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes Kennzeichen erteilt werden, ist der Geltungsbereich auf den jeweiligen Zulassungsbezirk zu beschränken.

#### 1.7

(Kennzeichen für Oldtimer)

Sofern die voranstehenden Kriterien der Intention des § 2 Nr. 22 widersprechen würden, die eine weitest gehende Darstellung des Originalzustandes des Fahrzeugs gewährleisten soll, kann unter Vorlage des Gutachtens nach § 23 StVZO entgegen den Ausführungen zu Nr. 1.1 bis 1.5 eine Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes zweizeiliges Oldtimer-Kennzeichen nach Anlage 4 Abschnitt 4 Nr. 3 erteilt werden.

## 2. Kennzeichengröße bei Krafträdern

### 2.1 (Krafträder)

An Krafträder dürfen auch einzeilige Kennzeichen angebracht werden, bei Überschreitung einer Breite von 280 mm (vorgeschriebene Breite der Anbringungsstelle für Krafträder gemäß der Richtlinie des Rates vom 29.10.1993 (93/94 EWG)) jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Beleuchtungseinrichtung zur Ausleuchtung des Kennzeichens ausreicht und das Kennzeichen nicht - durch Hervorragungen über den Umriss des Kraftrades hinaus - jemanden im verkehrsüblichen Betrieb schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt (§ 30 Abs. 1 StVZO).

### 2.2 (Harley-Davidson)

Selbst bei Krafträdern des Herstellers Harley-Davidson ist Platz für die nötige Höhe für das amtliche Kennzeichen (200 mm). Entweder ist der originale US-Gepäckträger hinten um 50 mm zu kürzen oder es muss der deutsche H-D-Träger verwendet werden. Der deutsche Gepäckträger ist deshalb auch 50 mm höher als der amerikanische Träger.

## 3. Klebekennzeichen

Kennzeichen müssen gem. § 10 Abs. 2 reflektierend sein, dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen (z.B. müssen Buchstaben und andere Unterscheidungszeichen „erhaben“ ausgeführt werden) und auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen tragen. Klebekennzeichen, die diesen Anforderungen entsprechen, sind bisher nicht bekannt.

## 4. US- Import Fahrzeuge

### Welche Kennzeichengröße (hinten) kann bei Importfahrzeugen aus den USA mit eingeschränktem Platz für das hintere Kennzeichen verwendet werden?

Die "klassische" US-Kennzeichengröße (und der dafür am Fahrzeug vorgesehene Platz hinten) beträgt B 320 x H 150 mm. Bei vielen aus den USA importierten PKW oder LKW reicht deshalb der vorhandene Platz bauartbedingt nicht aus, um ein "normales" europäisches Kennzeichen (einzeilig (B 520 x H 110mm) oder zweizeilig (B ca. 220-340 x H 200mm) dort unterzubringen. Nach der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist das Fahrzeug so umzurüsten, dass ein Kennzeichen in vorgeschriebener Größe angebracht werden kann.

Ist eine Umrüstung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, muss in diesem Fall ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) vorgelegt werden.

I.d.R. bestätigt der Sachverständige im Gutachten einen "Platz f. amtl. Kennz. hinten max. B 320x H 150mm".

Es genügt auch, wenn dieser Vermerk bereits in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist. Liegt somit ein Nachweis über einen derart eingeschränkten Platz vor und ist auch ein Umbau nicht möglich, kann in Zulassungsbezirken mit 3 Buchstaben im Unterscheidungszeichen (wie „GER“) in diesen Fällen nur noch ein sog. verkleinertes Kennzeichen der Größe B 240 x H 130mm ("Leichtkraftradschild") zugeteilt werden.

Weil diese Kennzeichen aber nach der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) nur für Leichtkrafträder und landwirtschaftliche Zugmaschinen verwendet werden dürfen, kann die Zuteilung eines solchen Kennzeichens nur über eine **kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung** vorgenommen werden.